

Positionspapier zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zur ausdrücklichen Verankerung der Kinderrechte

Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 22. Januar 2021

Der AFET setzt sich in einem offenen Dialog zwischen öffentlichen und freien Trägern sowie weiteren Akteur*innen der Kinder- und Jugendhilfe für die Stärkung der Rechte auf Schutz und Teilhabe sowie für das Wohl von Kindern und Jugendlichen in den Hilfen zur Erziehung ein und begrüßt im Grundsatz die Verankerung von Kinderrechten in die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland.

Am 22. Januar 2021 legte die Bundesregierung einen weiteren Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes (GG) vor¹, mit dem sie die Grundrechte von Kindern im Text des Grundgesetzes besser sichtbar machen und damit die Rechtsstellung von Kindern hervorheben möchte. Die Bundesregierung betont abermals, dass Kinder Träger aller Grundrechte sowie besonders schutzbedürftig sind und schlägt im Entwurf die Änderung des Artikel 6 Absatz 2 GG vor.

Der AFET befürwortet die Bemühungen der Bundesregierung, die Rechte von Kindern im Grundgesetz sichtbar machen zu wollen, lehnt jedoch die vorgeschlagenen Änderungen in ihrer aktuellen Formulierung, die weit hinter die international formulierten Rechte von Kindern zurückfallen, ausdrücklich ab. Die Änderungen in Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzentwurfs berücksichtigen signifikante Kinderrechte nicht, die Deutschland mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention lange anerkannt hat. Dies lässt erheblichen Zweifel an der politisch gewollten Verwirklichung der Subjektstellung des Kindes im deutschen Recht aufkommen.

Das Recht von Kindern auf Beteiligung, Schutz und Förderung sowie ihr Wohl haben oberste Priorität, was deutlich formuliert in die Verfassung aufgenommen werden muss. Nur auf diese Weise lässt sich die Rechtsposition von Kindern tatsächlich stärken. Dies heißt konkret, das Wohl von Kindern ist – wie in Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG vorgesehen – keineswegs nur *angemessen*, sondern mit Blick auf die UN-Kinderrechtskonvention (Art. 3 KRK) hinsichtlich aller Maßnahmen **vorrangig** zu berücksichtigen.²

Darüber hinaus berücksichtigt der Gesetzentwurf (Art. 6 Abs. 2 S. 3 GG-E) das Recht von Kindern auf freie Meinungsbildung und in diesem Kontext ihre Beteiligung an sie betreffenden Entscheidungen (Art. 12 Absatz 1 KRK) gar nicht und nimmt lediglich Bezug auf ihr Recht, in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren gehört zu werden. Damit kann der Gesetzentwurf aus Sicht des AFET nur als

¹ Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zur ausdrücklichen Verankerung der Kinderrechte. [*54-21.pdf \(bundesrat.de\)](#) [8. März 2021].

² Vgl. UN-Kinderrechtskonvention. [Kindeswohl | UN-Kinderrechtskonvention](#) [8. März 2021].

Rückschritt hinter schon national und international gewährte Rechte von Kindern und Jugendlichen gewertet werden und ist daher abzulehnen.

Alternativvorschlag

Um die Rechtsposition von Kindern zu stärken und ihre Subjektstellung deutlich zu machen, sind Ansprüche wie das Recht der Kinder auf ein gewaltfreies Leben (Art. 19 UN-KRK), die Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 3 KRK) und die Einbindung in sie betreffende Angelegenheiten (Art. 12 KRK) konkret in die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen.

Deshalb schlägt der AFET folgende Formulierung für eine Änderung des Verfassungstextes vor:

Art. 2a Grundgesetz (neu)

- (1) Jedes Kind hat das Recht auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte von Kindern und wirkt auf kindgerechte Lebensbedingungen hin.
- (2) Bei allen staatlichen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Berühren staatliche Handlungen oder Entscheidungen die Angelegenheiten von Kindern, haben diese einen Anspruch auf Gehör und auf Berücksichtigung ihrer Meinung entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife.

Die Rangfolge dieses Artikels im Verfassungstext würdigt zunächst die Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen sehr deutlich und fokussiert – hier auch in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts³ – auf das zentrale Grundrecht von Kindern, sich zu eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Persönlichkeiten entwickeln zu können. In Absatz 2 wird konkret auf das völkerrechtliche Kindeswohlprinzip (Art. 3 KRK) sowie die Beteiligungsrechte (Art. 12 KRK) von Kindern Bezug genommen.⁴

Die breite politische und fachpolitische Debatte um die Verankerung von Kindergrundrechten im Grundgesetz war und ist notwendig und wichtig. Jetzt braucht es endlich den gesetzgeberischen Schritt, starke Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern.

Der Vorstand

AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.

Hannover, den 25. März 2021

³ Vgl. BVerfGK 9, 274 (281); BVerfGK 10, 519 (524); BVerfGK 15, 509.

⁴ Vgl. Wapler 2017: Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland. Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. [*2017-gutachten-umsetzung-kinderrechtskonvention-data.pdf \(bmfsfj.de\)](#) [9. März 2021].